

14.08.92

G - A - Wi

17 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit,
des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (89/395/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/17 vom 30.06.1989 - sieht insbesondere Regelungen über die Angabe des Verbrauchsdatums und der Klassennamen vor.

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in deutsches Recht umzusetzen. Die Änderungsverordnung umfaßt insbesondere Regelungen über die zusätzliche Angabe der Verkehrsbezeichnung oder der E-Nummer bei der Verwendung bestimmter Klassennamen im Zutatenverzeichnis sowie die Angabe des Verbrauchsdatums für in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können.

B. Lösung

Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten. Für die Wirtschaft können einmalig anfallende Mehraufwendungen, die gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen gering sind, anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

14.08.92

G - A - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit,
des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 76/92

Bonn, den 14. August 1992

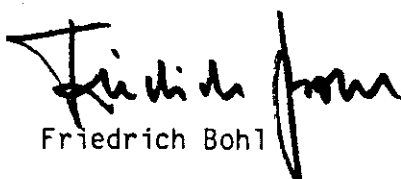
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit, dem
Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittel-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**„ Fünfte Verordnung zur
Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittel-
rechtlicher Verordnungen 1)
vom**

Es verordnen

auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und

auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 und § 16 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und

1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (Abl. EG Nr. L 186 S. 17), in deutsches Recht umgesetzt.

auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit.

Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 oder bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum nach Maßgabe des § 7 a Abs. 1 bis 3,".
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 7 a" durch die Angabe "§ 7 b" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife oder ein Brustschild haben,".
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich,

deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte "an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Angaben nach Absatz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden,".

bb) Der Schlußteil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"in den dazugehörenden Geschäftspapieren enthalten sein, wenn sichergestellt ist, daß diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten, oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden."

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Falle der Nummer 1 Buchstabe b und c sind die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Angaben auch auf der äußeren Verpackung der Lebensmittel anzubringen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 müssen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 nicht im gleichen Sichtfeld angebracht sein."

2. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "zuzuordnen ist;" wird der nachfolgende Teilsatz wie folgt gefaßt:

"bei chemisch modifizierten Stärken genügt die Angabe des Klassennamens."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 3, 4 und 8 werden wie folgt gefaßt:

"1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt, ausgenommen Keime von Samen und ähnlichen Erzeugnissen, wie Sprossen von Hülsenfrüchten,"

"3. alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektaren und alkoholhaltigen Getränken in Behältnissen von mehr als 5 Litern, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,"

"4. Speiseeis in Portionspackungen,"

"8. Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen oder Farbstoffen oder Aromastoffen und Farbstoffen bestehen,".

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

"9. Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen."

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Verbrauchsdatum

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben.

(2) Diesem Datum ist die Angabe "verbrauchen bis" voranzustellen, verbunden mit

1. dem Datum selbst oder
2. einem Hinweis darauf, wo das Datum in der Etikettierung zu finden ist.

Diesen Angaben ist eine Beschreibung der einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen hinzuzufügen.

(3) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden."

5. Der bisherige § 7 a wird § 7 b.

6. Dem § 10 a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

"(4) Auf Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 oder die Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes dauerhaft angebracht ist, ist die Verpflichtung zur Anbringung dieser Angabe im gleichen Sichtfeld bis zum 30. Juni 1999 nicht anzuwenden.

(5) § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel III Nr. 9 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) bleibt unberührt

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten, dürfen Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 nach den bis dahin geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, weiter in den Verkehr gebracht werden."

7. Der vierte Abschnitt wird gestrichen.

Artikel 2 **Änderung der Konfitürenverordnung**

Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Angabe nach Absatz 2 Nr. 8 bei Erzeugnissen in Kleinpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß auf einmal verzehrt wird, entfallen."

2. § 9 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 unter Anwendung von § 3 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 3
Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung;"

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt, können die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 entfallen."

2. § 31 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 31 a
Übergangsvorschrift

Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 unter Anwendung von § 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 4 **Änderung der Milcherzeugnisverordnung**

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt, können die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entfallen."

2. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 b **Übergangsvorschrift**

Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 unter Anwendung von § 3 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 5 **Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung**

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte "an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 12
Übergangsvorschrift**

Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 unter Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

**Artikel 6
Änderung der Butterverordnung**

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a und c können entfallen bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt."

2. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Januar 1993 unter Anwendung von § 7 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

**Artikel 7
Änderung der Fertigpackungsverordnung**

In § 18 Abs. 2 Satz 1 der Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585, 1982 I S. 155), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) geändert worden ist, werden die Worte "und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung" gestrichen.

Artikel 8

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Konfitürenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Der Bundesminister
für Wirtschaft

Der Bundesminister
für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (89/395/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/17 vom 30.06.1989-

in deutsches Recht umgesetzt.

Die Änderungsverordnung umfaßt insbesondere Regelungen über die zusätzliche Angabe der Verkehrsbezeichnung oder der E-Nummer bei der Verwendung bestimmter Klassennamen im Zutatenverzeichnis, die Kennzeichnung in deutscher oder einer anderen leicht verständlichen Sprache sowie die Angabe des Verbrauchsdatums für in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können. Dem Bund als auch den Ländern und Gemeinden verursacht diese Änderungsverordnung keine Mehrkosten.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft können im Einzelfall durch möglicherweise vorgezogenen Etikettenneudruck Mehraufwendungen entstehen.

Dies sind einmalig anfallende Mehraufwendungen, die gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen gering sind; deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Nummer 1 a

Die Aufzählung der Kennzeichnungselemente wird um das Verbrauchsdatum erweitert.

Nummer 1 b

Zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen werden von der Verpflichtung zur Angabe des Herstellers und des Zutatenverzeichnisses befreit. Die nationale Sonderregelung der Kleinpäckungen unter 35 cm² wird gestrichen, weil diese im Hinblick auf die darüber hinausgehende Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 entbehrlich wird.

Nummer 1 c

Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie.

Nummer 1 d

Die Möglichkeit, bestimmte vorgeschriebene Kennzeichnungselemente auf den Begleitpapieren aufführen zu können, wird erstreckt auf Fertigpackungen, die an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden sollen, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden.

Nummer 2

Die Angabe bestimmter Zusatzstoffe allein durch den in Anlage 2 aufgeführten Klassennamen ist nicht mehr ausreichend und muß durch die Verkehrsbezeichnung oder die E-Nummer ergänzt werden.

Nummer 3

Die Ausnahmeregelung für bestimmte Produktgruppen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums wird in Nummer 1, 3 und 8 an den Wortlaut der Richtlinie angepaßt. Die Ausnahmeregelung für Röstkaffee, Tee und teeähnliche Erzeugnisse in Nummer 4 wird aufgehoben und Regelungen für Speiseeis und Kaugummi werden in Nummer 4 und 9 gemäß der Richtlinie neu aufgenommen.

Nummer 4

Mit der Regelung wird die Verpflichtung zur Angabe des Verbrauchsdatums für bestimmte Erzeugnisse eingeführt. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung aller entscheidenden Produktionsfaktoren zu prüfen, ob anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben ist. Zu den wesentlichen Produktionsfaktoren gehören die Betriebshygiene, die Art des Lebensmittels, die Rohstoffqualität aber auch die Lagerungs- und Vermarktungsbedingungen des Lebensmittels.

Davon unabhängig ist die Verpflichtung zur Angabe des Verbrauchsdatums, wenn dies in speziellen Rechtsverordnungen verpflichtend vorgeschrieben wird.

Nummer 5

Redaktionelle Änderungen

Nummer 6

Übergangsregelungen. Auch der Abverkauf schon etikettierter Erzeugnisse wird ermöglicht.

Nummer 7

Redaktionelle Änderung

Begründung zu Artikel 2 - 6

Anpassung an die Richtlinie des Rates vom 14.06.1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (89/395/EWG). Übergangsregelungen; auch der Abverkauf schon etikettierter Erzeugnisse wird ermöglicht.

Begründung zu Artikel 7

Inhaltliche Anpassung an die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und

Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (89/395/EWG) und an die Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (vgl. Art. 1 Nr. 1 Buchstabe c).

Begründung zu Artikel 8

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung scheint eine Neubekanntmachung angebracht.

Begründung zu Artikel 9

Das Inkrafttreten der Verordnung wird auf den 1. Januar 1993 festgelegt, um den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist einzuräumen.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

/ Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g e n

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher
Verordnungen

1. Zu Art. 1 Nr. 6, Art. 2 Nr. 3, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nr. 2,
Art. 5 Nr. 2, Art. 6 Nr. 2 und Art. 9

In Artikel 1 Nr. 6, Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 2,
Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2 und
Artikel 9 ist jeweils das Datum "1. Januar 1993" durch
das Datum "1. Juli 1993" zu ersetzen.

Begründung:

Bis zum 01.01.1993 würden der Lebensmittelwirtschaft zweiein-
halb Monate Zeit bleiben, um sich auf die neue Rechtslage einzu-
stellen. Diese Zeit ist zu knapp, um die notwendigen Umstellungen
in der Praxis vornehmen zu können, zumal angesichts der zum Teil
kontrovers geführten Diskussionen um die endgültige Fassung der
Änderungsbestimmungen auch keine Vorbereitungen dafür getroffen
werden konnten. Die Einlassung der Lebensmittelwirtschaft, daß
eine Vorwegnahme der Umstellungen nicht zumutbar gewesen sei,
kann daher nicht widerlegt werden. Für die Lebensmittelüberwa-

chung würde bei Aufrechterhaltung des Datums 01.01.1993 aufgrund der zu erwartenden Beanstandungen ein wesentlicher Mehraufwand entstehen, der sich nicht unmittelbar als "Verbraucherschutz" niederschlagen würde.

Eine praktikable und gangbare Lösung ist daher nur durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 01.07.1993 erzielbar.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(§ 7 Abs. 6 Nr. 8)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Formulierung "fast nur aus Zuckerarten" in geeigneter Weise zu konkretisieren.

Die sich aus dem fraglichen Wortlaut ergebenden Interpretationsmöglichkeiten lassen Zuckergehalte in einem grundsätzlich zwischen 51 und 99 % liegenden Bereich zu. Dieser Spielraum ist zu groß und möglicherweise auch nicht gewollt. Zur Vermeidung der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Auseinandersetzungen in Beanstandungsfällen bedarf die Vorschrift der (u.U. ergänzenden) Konkretisierung.

3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 7 a -neu-)

- a) Die für lebensmittelhygienisch besonders sensible Produkte vorgesehene Einführung eines Verbrauchsdatums wird vom Bundesrat als wesentlicher Schritt zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes angesehen. Der Bundesrat macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Anwendung dieser Vorschrift aufgrund ihrer wenig konkreten Fassung zu einer großen Zahl von Streitfällen insbesondere dann führen kann, wenn die in der Begründung genannten "Produktionsfaktoren" von den jeweils Beteiligten unterschiedlich bewertet werden. Aus diesem Grunde bzw. im Interesse einer einheitlichen Interpretation und eines wirksamen Vollzugs der genannten Bestimmung bittet der Bundesrat die Bundesregierung um geeignete Schritte, durch die der Anwendungsbereich produkt- oder produktgruppenbezogen eingegrenzt wird.
- b) In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat ferner darauf aufmerksam, daß die Überwachung der Einhaltung der fraglichen Vorschrift für die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften durchaus Mehrkosten infolge quantitativ und qualitativ erweiterter Untersuchungstätigkeit bewirken kann. Insofern ist der in Abschnitt D des Vorblattes sowie im Allgemeinen Teil der Begründung gegebene Hinweis auf die Kostenneutralität der Verordnung unzutreffend.